

20. Januar 2015

**Stellungnahme
zu den
Referentenentwürfen zur Änderung wasser-, naturschutz- und bergrechtlicher
Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren
der Fracking-Technologie und anderen Vorhaben**

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie haben gemeinsam am 18. Dezember 2014 ein dreiteiliges Regelungspaket zur Fracking-Technologie vorgelegt. Damit soll ein rechtlicher Rahmen zum Schutz des Grundwassers und der Umwelt vor Risiken des Frackings sowie der Risiken durch die Entsorgung des damit verbundenen Rückflusses und von Lagerstättenwasser geschaffen werden. Die eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme zu den Entwürfen greift die DWA im Folgenden gerne auf.

Allgemeines

Die DWA begrüßt das Vorhaben der Bundesregierung, zum Schutz der Gewässer und der Umwelt einen strengen Rechtsrahmen für die Fracking-Technologie vorzugeben und dabei Raum zu lassen, für die wissenschaftliche Erforschung der Maßnahmen und deren Auswirkungen auf die Umwelt. Die Gestaltung des rechtlichen Rahmens für die in wesentlichen Bereichen noch unzureichend erforschte Technologie des Frackings, z.B. die unkonventionelle Erdgasgewinnung aus Schiefergestein oder Kohleflözgestein, muss berücksichtigen, dass Fracking nicht zu Lasten der Umwelt erfolgen darf. Für die DWA ist der absolute Vorrang für das Trinkwasser und die Gesundheit die wichtigste Forderung. Fracking in sensiblen Gebieten, wie zum Beispiel Feuchtgebieten, Trinkwassereinzugsgebieten, sonstigen Wassergewinnungsgebieten oder Heilquellen muss untersagt werden. Wird Fracking in anderen Gebieten zugelassen, bedarf dies einer wasserrechtlichen Erlaubnis und behördlichen Überwachung. Die Umweltauswirkungen der Frackingmaßnahmen sind zu ermitteln und zu bewerten. Zu verwendende Stoffe und Flüssigkeiten müssen

offengelegt werden und dürfen nicht oder nur gering wassergefährdend sein. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist für das Fracking generell erforderlich.

Vor diesem Hintergrund bilden die vorgelegten Entwürfe eine gute Grundlage, um zukünftig die Risiken durch Maßnahmen der Fracking-Technologie angemessen zu reduzieren.

Nachbesserungsbedarf sieht die DWA in folgenden Punkten:

Zu § 9 WHG

Es sollte klargestellt werden, dass im Falle des Vorliegens einer unechten Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 und 4 WHG n.F. zugleich auch eine echte Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG a.F. vorliegen kann, die den in diesem Zusammenhang geltenden Vorschriften unterliegt. Erfolgt diese Klarstellung nicht, könnte das neue Recht zu einem geringeren Schutz vor den Risiken des Fracking führen als das geltende Recht.

Zu § 13a WHG

Die DWA fordert, Fracking in sensiblen Gebieten, wie zum Beispiel Feuchtgebieten, Trinkwassereinzugsgebieten, sonstigen Wassergewinnungsgebieten oder Heilquellen zu untersagen. Daher sollte § 13a Abs. 1 Nr. 2 um die nach dem Raumordnungsrecht in Regionalplänen festgelegten sogenannten Vorranggebiete für die Trinkwassergewinnung ergänzt werden.

Die Einbindung einer unabhängigen Expertenkommission ist aus Sicht der DWA grundsätzlich ein guter Ansatz. Es ist darauf zu achten, dass die Entscheidungen dieses einflussreichen Gremiums transparent werden. Dazu gehört bei Mehrheitsentscheidungen auch die Veröffentlichung eines begründeten Minderheitsvotums. Die neuen Vorschriften sollten dies sicherstellen.

Zu § 22c Allgemeine Bundesbergverordnung

Nach § 22c Abs. 1 Satz 3 ABergV darf der Unternehmer das Lagerstättenwasser untertägig in Gesteinsformationen einbringen (Verpressung). Hierbei sollte durch die rechtlichen Vorgaben sichergestellt werden, dass durch die Verpressung bzw.

Reinjektion keine neuen oder zusätzlichen Risiken geschaffen werden.

Lagerstättenwässer haben zumeist hohe Salzgehalte und können auch weitere wassergefährdende Stoffe wie Schwermetalle enthalten. Ergänzend muss daher vorgesehen werden, dass die Einbringung in den selben Förderhorizont zu erfolgen hat, aus dem die Lagerstättenwässer kommen oder jedenfalls an einem geologischen Ort erfolgt, der mindestens einen gleich sicheren Einschluss gewährleistet.

Kontaktadresse:

DWA Bundesgeschäftsführer

Bauass. Dipl.-Ing. Johannes Lohaus

DWA Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.
Theodor-Heuss-Allee 17

53773 Hennef

Tel.: + 49 2242 872-110

Fax: + 49 2242 872-8250

E-Mail: lohaus@dwa.de
www.dwa.de